

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kaden vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.07.1970 zuletzt geändert am 18.12.1982 außer Kraft.

Kaden, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister
gez. Steudter

Satzung

der Ortsgemeinde Kaden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.09.2011

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kaden hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des §7 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 09.09.2005, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 23.09.2011 wie folgt neu gefasst:

„I. Reihengrabstätten

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 40,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 300,00 € |
| bei Ruhezeitverlängerung ist pro Jahr ein Betrag von 5,00 € zu zahlen | |
| 2. Neuerwerb einer Urnengrabstätte zur Beisetzung von maximal 2 Urnen ; je Urne | 100,00 € |
| 3. Neuerwerb einer Wiesenurnengrabstätte zur Beisetzung von 1 Urne | 120,00 € |
| 4. Gemischte Grabstätte (Beisetzung einer Urne im Reihengrab) | 100,00 € |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum | |
| für Abhaltung der Trauerfeier einschließlich Reinigung | 80,00 € |

§2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten / Antragsteller abgeschlossen.

§3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Kaden, den 23.09.2011

Ortsgemeinde Kaden

Kurt Hastrich

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Kaden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.